

der Säumniszuschläge, Druck auf die Zahlungspflichtigen auszuüben und verspätete Zahlungen zu sanktionieren, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nur erreicht werden, wenn der betroffene Arbeitgeber seine Zahlungspflicht zumindest für möglich hält.

MERKE | Im Klartext: Bei Fahrlässigkeit oder bei falscher Interpretation der – mitunter sehr schwierigen – Rechtslage sind Säumniszuschläge fehl am Platze.

Das BSG konnte wegen fehlender Tatsachenfeststellungen nicht abschließend entscheiden, ob die GmbH unverschuldet keine Kenntnis von ihrer Beitragszahlungspflicht hatte. Daher wurde der Fall an das LSG zurückverwiesen. Für Tausende betroffener Arbeitgeber dürften die Ausführungen des BSG aber Wasser auf die Mühlen sein.

Beachten Sie | Ob sich bereits – rechtskräftig – gezahlte Säumniszuschläge zurückholen lassen, steht natürlich auf einem anderen Blatt. Einen Versuch ist es aber allemal wert, wenn es sich um nennenswerte Beträge handelt. Im Zweifel sollte man einen versierten Juristen einschalten, denn als Arbeitgeber allein hat man m. E. mit einem solchen Antrag auf Rücknahme der Säumniszuschläge gemäß § 44 SGB X nur wenig Aussicht auf Erfolg.

EINKÜNFTEABGRENZUNG

Entschädigung der Gemeinde an einen Landwirt für das Recht auf Verlegung eines Regenwasserkanals

| Die einem Landwirt von der Gemeinde gezahlte Entschädigung für das dinglich gesicherte Recht, auf seinem Ackerland einen Regenwasserkanal zu verlegen, führt bei ihm zu Einkünften i. S. d. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG. Das Gericht stellte darauf ab, dass die Bodenschichten unterhalb der landwirtschaftlich genutzten Erdkrume dem Privatvermögen zuzurechnen sind. Somit kam eine Besteuerung als Einkünfte aus L+F hier nicht in Betracht (FG Niedersachsen 19.9.18, 9 K 325/17; Rev. BFH VI R 49/18). |

Ob solche Entschädigungen bei Landwirten mit Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen mit dem Grundbetrag nach § 13a Abs. 4 EStG abgegolten sind, konnte das FG somit offenlassen.

PRAXISTIPP | Wie tiefere Bodenschichten steuerrechtlich einzuordnen sind, wird in der BFH-Rechtsprechung allerdings unterschiedlich beurteilt (BFH 24.3.82, IV R 96/78: bei einer landwirtschaftlichen Nutzfläche stellt der Grund und Boden als Ganzes im Regelfall ein einheitliches Wirtschaftsgut dar; BFH 21.7.09, X 10 R 10/07: tiefere Schichten Privatvermögen). Man darf daher auf die Revisionsentscheidung gespannt sein. Abgesehen von der Klärung der Zuordnung von tieferen Schichten unterhalb der Ackerkrume bleibt die Frage der Steuerbarkeit solcher Entschädigungszahlungen im Privatvermögen. Bekanntlich hat der BFH erst kürzlich entschieden, dass eine Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung nicht steuerbar ist (BFH 2.7.18, IX R 31/16, BStBl II 18, 759).

Fahrlässigkeit reicht nicht aus

Arbeitgeber sollten Antrag auf Rückerstattung erwägen



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

BFH hat gleich zwei spannende Fragen zu klären